

## Familienrecht

### *Umgang*

Grundsätzlich hat der Elternteil, welcher nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt, unabhängig vom Sorgerecht, einen Anspruch auf ein Besuchsrecht mit dem Kind. Ist eine Einigung zwischen den Eltern hierüber nicht möglich, sollte zunächst eine diesbezügliche außergerichtliche Einigung unter Vermittlung des zuständigen Jugendamtes gesucht werden. Scheitert auch diese, kann der Elternteil sein Besuchsrecht durch das Familiengericht regeln lassen. Hierzu genügt ein formloser Antrag, welcher selbstständig **oder** mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des Familiengericht gestellt werden kann. Es ist darauf zu achten, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, wann genau der Umgang ausgeübt werden soll. Eine empfohlene Formulierung für den Antrag ist daher bspw.: Der Kindesvater ist berechtigt alle 14 Tage in der Zeit von ... bis ... sowie jeweils an den zweiten Feiertagen der Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten in der Zeit von ... bis ... zusammen zu sein.

Selbstverständlich können Feiertagsregelungen auch hinsichtlich der Feiertage anderer Religionen festgelegt werden. Zu beachten ist, dass der Umgang nicht am Geburtstag des Kindes bzw. am Geburtstag des Elternteils, welcher mit dem Kind in einem Haushalt lebt, stattfinden sollte. Weiterhin kann auch eine Besuchsregelung für einen längeren Zeitraum bspw. in den Schulferien beantragt werden. Sollte bei verheirateten Eltern, während des anhängigen Scheidungsverfahrens eine Entscheidung über das Umgangsrecht erforderlich sein, so kann der Antrag in der Regel im Scheidungsverfahren nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Möglichkeit der eigenen formlosen Antragstellung entfällt.

Die Gerichtskosten für ein Umgangsverfahren betragen bei einem regelmäßigen Verfahrenswert von 3000,- Euro lediglich 26,- Euro. Hinzu kommen Auslagen, welche dem Gericht für eventuelle Zustellungen, Dolmetscher, Verfahrenspfleger usw. entstehen. Für das isolierte Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sollte diese dennoch gewünscht werden, so sind die Kosten hierfür durch die jeweilige Partei in der Regel selbst zu tragen.

#### **Der Antrag hat zu enthalten:**

- Angabe der Anschriften, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten von Eltern und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes sowie gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennung oder Heiratsurkunde, gemeinsame Sorgeerklärung, oder Scheidungsurteil
- Schilderung des Sachverhalts (wann fand der letzte Umgang statt, welche Probleme sind aufgetreten usw.)
- Bestimmung, wann der Umgang stattfinden soll (siehe oben)